

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 296

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2018

Nr. 11, 25. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wochenendhausgebiet Dorismühle“ gemäß § 2 (1) BauGB Seite 1

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Kersdorfer Straße“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“ Seiten 5-6

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Seite 7

Wichtige Information des Bauamtes Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Amt Odervorland, Gemeinde Briesen, Ortsteil Briesen vom 31.05.2018 Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wochenendhausgebiet Dorismühle“ gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 dem Antrag der Antragsteller, (Eigentümer/Nutzer der Wochenendhausparzellen) zur Aufstellung des BP „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens für den BP beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Kersdorfer See, in der Wochenendhaussiedlung Dorismühle, südlich des Ortes Briesen und betrifft in der Gemarkung Neubrück Forst, Flur 3, die Flurstücke 267 vollständig, 268 vollständig, 269 vollständig, 270 teilweise, 271 vollständig.

Ziel und Zweck der Planung: Schaffung von Baurecht über den Bestandsschutz hinaus im Bereich des Plangebietes zur Erhaltung der über 5 Jahrzehnte existierenden Siedlung. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Antragsteller.

Briesen, 09.07.2018



gez. M. Rost
Amtdirektorin



6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I

S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I. § 8 (1) Gebührentarif kommunale Einrichtungen – wird wie folgt neu gefasst:

Objekt/Verwendung (zzgl. ½ Tag Vor- u. Nachbereitung)	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen (Mark) Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus OT Biegen Gebühr in Euro	Clubraum OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Bullenstall OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Kultursaal OT Falkenberg Gebühr in Euro	Saal (inkl. Küche) OT Wilmersdorf Gebühr in Euro	Gastraum (inkl. Küche, Ofenheizung (verantwortl.; Nutzer) OT Wilmersdorf Gebühr in Euro
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	100,00	50,00	10,00	50,00	35,00 70,00 Saal mit Heizung	50,00
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	20,00	50,00	20,00	5,00	20,00	20,00	20,00
Sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	60,00	30,00	7,50	30,00	35,00 50,00 Saal mit Heizung	30,00
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	140,00	100,00	20,00	100,00	100,00	80,00
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	lt. Rechnungsle- gung beauftragter Dritter/Firmen	50,00	50,00	Regelung erfolgt in Verantwortung des Dorfvereins	50,00	30,00

II.

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) vom 22.06.2017 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 09.07.2018

gez. Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.07.2018

gez. Rost
Amtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen billigte auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Frankfurter Straße“ mit beigefügter Begründung. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats. Das Plangebiet befindet sich in Briesen (Mark), nördlich der Bahnlinie, östlich der Frankfurter Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 43, 44, 45 und 1193 in der Flur 1, Gemarkung Briesen (sh. Kartenausschnitt).

Die Auslegung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.08.2018 bis zum 07.09.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten :

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag

9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad :
Verwaltung - Fachämter – Bauamt - Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Briesen, 09.07.2018

gez. M. Rost
Amdtdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP)
„Wohngebiet Kersdorfer Straße“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen
Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen billigte auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kersdorfer Straße“ mit beigefügter Begründung. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Briesen (Mark), an der Kersdorfer Straße. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 731 in der Flur 1, Gemarkung Kersdorf (sh. Kartenausschnitt).

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.08.2018 bis zum 07.09.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten :

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad :
Verwaltung - Fachämter – Bauamt - Öffentlichkeitsbeteiligung

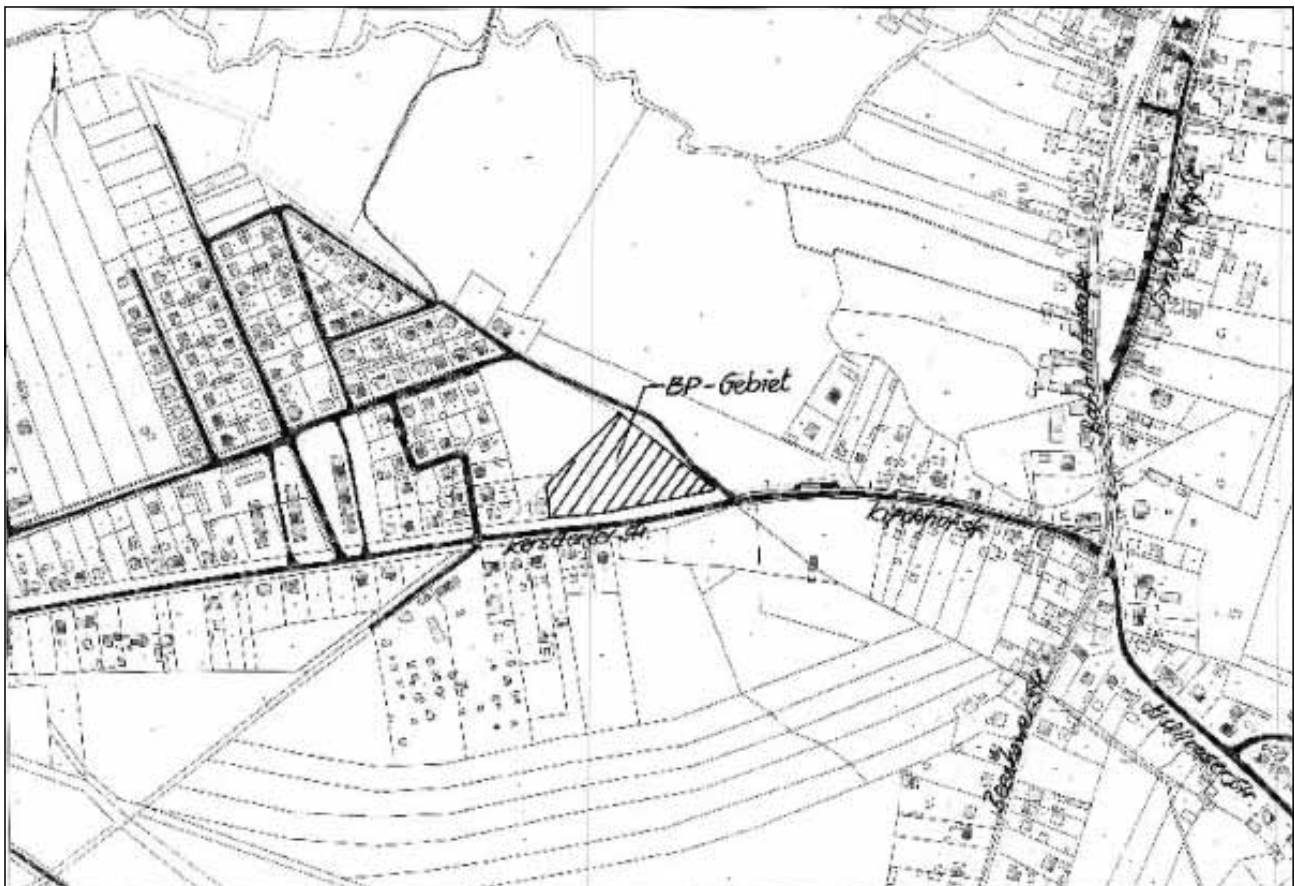
Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Briesen, 09.07.2018

gez. M. Rost

Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP)
„Wohngebiet Alte Gärtnerei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen
Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen billigte auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ mit beigefügter Begründung. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Das Plangebiet befindet sich in 2. Reihe in der Karl-Marx-Straße, westlich des Ortes Briesen, auf dem Areal der ehemaligen Gärtnerei. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 242 (teilweise) und 1101 (teilweise), Flur 1, Gemarkung Briesen (sh. Kartenausschnitt). Die Zufahrt zu dem Plangebiet liegt zwischen Karl-Marx-Straße 9 und 10.

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.08.2018 bis zum 07.09.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad: Verwaltung - Fachämter – Bauamt - Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Briesen, 09.07.2018

gez. M. Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (BP)
„Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen billigte auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See" mit beigefügter Begründung und Umweltbericht. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Das Plangebiet befindet sich in Briesen (Mark), am Ostufer des Kersdorfer Sees und ist in Teilgebiet Nord und Teilgebiet Süd unterteilt.

Im Teilgebiet Nord befinden sich folgende Flurstücke in der Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst,

vollständig oder teilweise: 164/5, 164/6, 164/7 und 235.

Im Teilgebiet Süd befinden sich in der Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst, das Flurstücke 170 vollständig und das Flurstück 222 teilweise.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des Teilgebiets Nord beträgt 1,4080 ha und des Teilgebiets Süd 0,2910 ha.

Die Auslegung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung und Umweltbericht erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.08.2018 bis zum 07.09.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten :

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag

9.00 – 12.00 Uhr

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad :
Verwaltung - Fachämter – Bauamt - Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen
genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf
abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft
erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht ab-
gegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberück-
sichtigt bleiben können.

An umweltbezogenen Informationen liegen zur Einsichtnahme
vor:

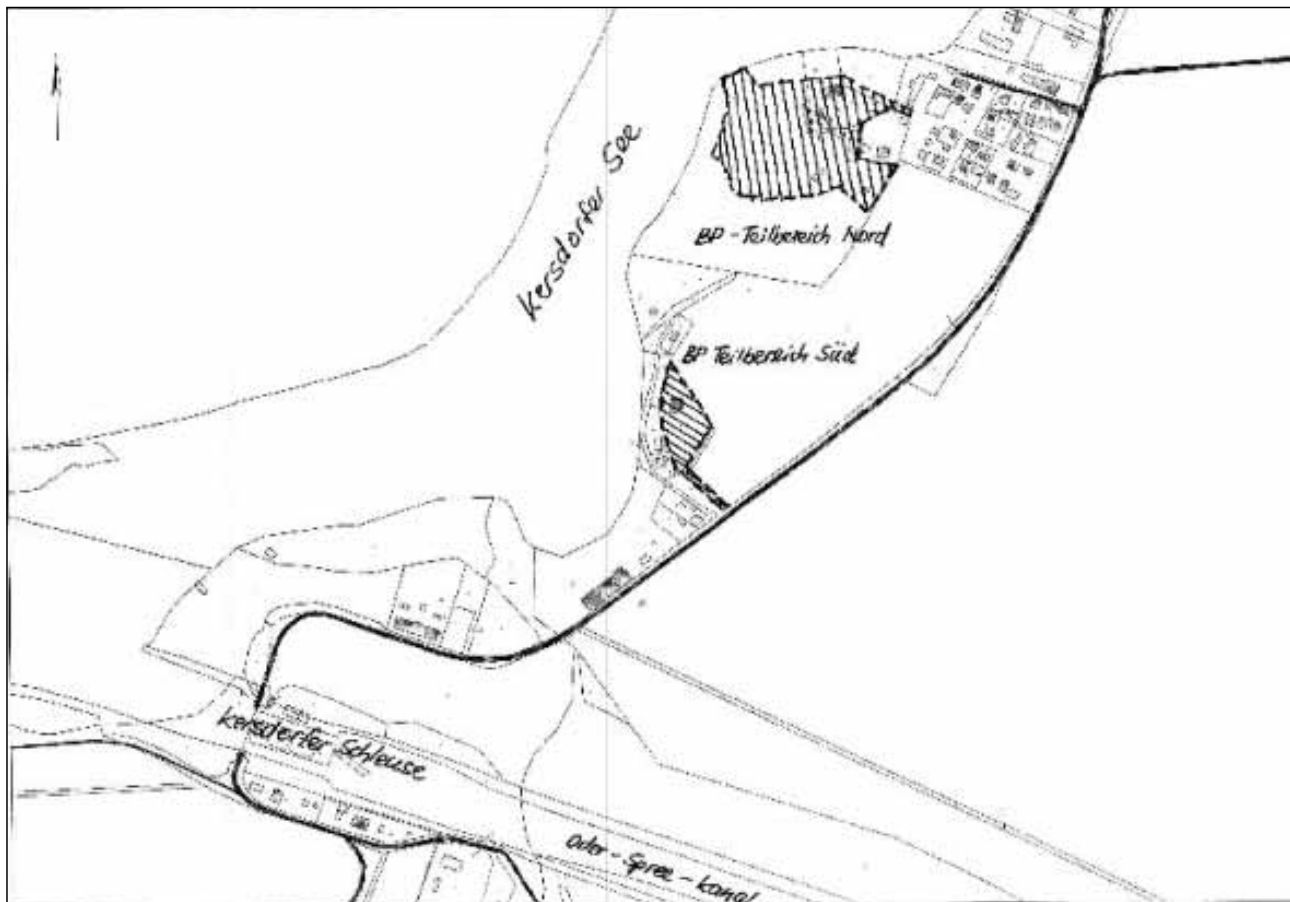
- Planzeichnung mit Textfestsetzungen Nr. 2.1 bis 2.3 zum Schutz
von Natur und Landschaft und zum Artenschutz; zeichnerische

Festsetzung zum Erhalt einer Lebensstätte der Zauneidechse
für den Teilbereich Süd,

- Umweltbericht mit der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs
in die Schutzgüter der Natur und in die sonstigen Umweltbe-
lange; Ableitung von Maßnahmen des Artenschutzes, insbe-
sondere für die Fledermausarten und für die Zauneidechse,
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen des Büros Tern around
und Artenschutzfachliches Gutachten des Büros Renala mit
Aussagen zur Gefährdung heimischer Tierarten insbesondere
durch freilaufende Hunde und Katzen;
Entwicklung eines Maßnahmekomplexes zum Schutz der Fleder-
mausart Braunes Langohr, u.a. durch Sicherung und Herrichtung
eines Teils des Bunkers im Teilbereich Nord zum Winter- und
Sommerquartier; Hinweise der Fachgutachter zur Vermeidung
der Beeinträchtigung des Uferbereichs des Kersdorfer Sees,
- artenschutzrechtliche Untersuchungen (Fachgutachten des
Büros Tern. around) für den Teilbereich Süd u.a. mit der Aus-
sage, dass der Bestand an Amphibien durch die Umsetzung
des Bebauungsplanes nicht gefährdet wird.
- Zeichnerische Darstellung des Büros Renala zur Herrichtung
des Dachbodens eines Nebengebäudes im Teilbereich Süd als
Fledermausquartier.

Briesen, 09.07.2018

gez. M. Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung

In der Sitzung vom 21.06.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des BP „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Haus 2 (Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland), 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages gegen die Satzung im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB kann nicht an der Präklusion von Finwendungen scheitern.

Briesen, den 10.07.2018

gez. M. Rost
Amtdirektorin



Wichtige Information !

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Bauamt möchte Sie hiermit davon informieren, dass ab August 2018 unter den Web-Adressen: HYPERLINK "<http://blp.brandenburg.de/>"blp.brandenburg.de und HYPERLINK "<http://bauleitplanung.brandenburg.de/>"bauleitplanung. HYPERLINK "<http://bauleitplanung.brandenburg.de/>"brandenburg.de umfangreiche Informationen zu laufenden Vorhaben, bei denen es Pflicht ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen sowie der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.

Das Portal bietet zwei Auswahlmöglichkeiten: Mit Hilfe der Suchfunktionen können Interessierte Informationen zu aktuellen Beteiligungsverfahren und der Bauleitplanung auf den Internetseiten von 194 Gemeinden Brandenburg aufrufen. Möglich ist es aber auch, über eine Karte die gesuchte Gemeinde anzuklicken. Auf diese Weise wird man zur Homepage der Kommune weitergeleitet und kann sich über die Bauleitplanung informieren und gegebenenfalls

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Ost,
Dienststätte Frankfurt (Oder)**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Amt Odervorland, Gemeinde Briesen,
Ortsteil Briesen vom 31.05.2018**

Im Ortsteil Briesen wird die Ortsdurchfahrtsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr.27) neu festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 38 im Ortsteil Briesen verläuft von Abschnitt 30, Stat.- km 3,235 bis Abschnitt 40, Stat.- km 0,925.

Die Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 2,679 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt(Oder) zu erheben.

Im Auftrag

Ilona Juskewitz
Ilona Juskewitz
SGL Straßenverwaltung

**Ortsdurchfahrten - Protokoll
Amt Odervorland Gemeinde Briesen (Mark) Ortsteil Briesen
L 38**

Ortsdurchfahrt lt. Verfügung 10/2010		Vorschlag zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt 05/2018	
von Abs. 30 km 3,389	bis Abs. 40 km 0,925	von Abs. 30 km 3,235	bis Abs. 40 km 0,925
			
Länge der OD 2,529 km		Länge der OD 2,679 km	

Frankfurt (Oder),
LS Brandenburg
Abt. Verkehr
Dez. Straßenverwaltung
I. Juskewitz
SGL SV

Ilona Juskewitz

Briesen (Mark),
Amt Odervorland
Gemeinde Briesen (Mark)
M. Rost
M. Rost
Amtsleiterin

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.